



Hochschule für den
öffentlichen Dienst
in Bayern

Fachbereich
Allgemeine Innere Verwaltung

Qualifikationsprüfung (1. Teil) 2024

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und
Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik
Studienjahrgang 2022/2025

Bekanntmachung des Prüfungsamtes vom 2. April 2024

1 Prüfungstermine, -zeiten, -ort, -raum und -fächer

1.1. Der erste Teilabschnitt der Qualifikationsprüfung (Teil I) findet an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof im Zeitraum vom

11. bis 31. Juli 2024

statt.

Es sind die im Studienplan der Hochschule für angewandte Wissenschaften festgelegten Prüfungsarbeiten in denjenigen Studienfächern zu fertigen, die im ersten Semester des Hauptstudiums (SS 2024) abschließend unterrichtet wurden.

Die Prüfungsarbeiten des ersten Teilabschnitts der Qualifikationsprüfung (Teil I), die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden, sind im nächsten Prüfungszeitraum vom

22. Januar bis 12. Februar 2025

zu wiederholen.

1.2. Der zweite Teilabschnitt der Qualifikationsprüfung (Teil I) findet im Zeitraum vom

22. Januar bis 12. Februar 2025

statt.

Es sind die im Studienplan der Hochschule für angewandte Wissenschaften festgelegten Prüfungsarbeiten in denjenigen Studienfächern zu fertigen, die im zweiten Semester des Hauptstudiums (WS 2024/2025) abschließend unterrichtet wurden.

In diesem Prüfungszeitraum findet auch die mündliche Prüfung statt.

Die Prüfungsarbeiten des zweiten Teilabschnitts der Qualifikationsprüfung (Teil I) sowie die mündliche Prüfung, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden, sind im darauffolgenden Prüfungszeitraum vom

8. bis 31. Juli 2025

zu wiederholen.

- 1.3. Sämtliche Teilabschnitte der Qualifikationsprüfung (Teil I) finden an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Hof statt. Die genauen Prüfungstermine und -räume sind den jeweiligen Aushängen bzw. dem Prüfungsplan auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof zu entnehmen.

2 Prüfungsteilnehmer und Prüfungspflicht

- 2.1 Prüfungsteilnehmer des ersten Teilabschnitts sind die dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern zugewiesenen Studierenden des Studienganges Verwaltungsinformatik, die sich zum Prüfungszeitpunkt im ersten Semester des Hauptstudiums an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof befinden.
- 2.2 Prüfungsteilnehmer des zweiten Teilabschnitts sind die dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern zugewiesenen Studierenden des Studienganges Verwaltungsinformatik, die sich zum Prüfungszeitpunkt im zweiten Semester des Hauptstudiums an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof befinden.
- 2.3 Die Teilnahme an beiden Teilabschnitten der Qualifikationsprüfung (Teil I) ist Pflicht. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt.

3 Ladung

Die Ladung zu beiden Teilabschnitten der Qualifikationsprüfung (Teil I) wird mit dieser Bekanntmachung bewirkt.

4 Rechtsgrundlagen und Prüfungshilfsmittel

- 4.1 Für die Prüfung gelten die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (FachV-VI) vom 24. April 2012 (GVBl S. 159, BayRS 2038-3-1-6-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2022 sowie die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVBl S. 570).
- 4.2 Die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind den jeweiligen Aushängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof zu entnehmen.

5 Prüfungsvergünstigungen

Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches (insbesondere Prüfungszeitverlängerung; § 54 APO) sind mit den notwendigen Nachweisen

- für den ersten Teilabschnitt: unverzüglich, spätestens bis **3. Mai 2024**,
- für den zweiten Teilabschnitt: spätestens bis **25. Oktober 2024**,

beim Prüfungsamt (Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -, Prüfungsamt, Postfach 34 10, 95002 Hof) einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Behinderung erst nach Fristablauf eingetreten ist.

6 Prüfungsverhinderung

Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf (§ 33 Abs. 2 Satz 1 APO).

7 Unterschleif, Beeinflussungsversuch

Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfungsteilnehmer nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht (§ 35 Abs. 1 APO).

Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären (§ 35 Abs. 3 APO).

Auch die Verwendung des eigenen Namens in einer Prüfungsarbeit fällt in den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 APO.

8 Ausweispflicht

Jeder Prüfungsteilnehmer muss sich mit einem gültigen Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können.



Wiedemann
Regierungsdirektor
Stellvertretender Leiter des Prüfungsamtes